

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 10. September

1884.

Die Nummer 25 der Gesetz - Sammlung enthält unter

Nr. 9013 den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel; unter

Nr. 9014 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 23. Juli 1884; und unter

Nr. 9015 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover. Vom 25. Juli 1884.

liegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 5. Mai 1884 mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe ab jährlich mit wenigstens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlischen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Übertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1884.

(L. S.) gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern und den Finanz-Minister.
gegz. von Gossler.

Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Konitz bis zum Betrage von 193000 Mark Reichswährung.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleihechein
der Stadt Konitz.

Buchstabe Nr. . . . über Mk. Reichswährung. Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 9. August 1884. Amtsblatt der Königlichen Negierung zu Marienwerder vom . . . ten für 188 . Nr. . . . Seite . . . und Gesetzesammlung für 188 . Seite . . . laufende Nummer.

Auf Grund des von dem Königlichen Negierungs-Präsidenten zu Marienwerder unter dem 1. August 1883 bestätigten Beschlusses der städtischen Behörden zu Konitz wegen Aufnahme einer Schuld von 193000 Mk. aus dem Reichs - Invalidenfonds bekennt sich der Magistrat Namens der Stadt Konitz durch diese für jeden Inhaber güllige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Beschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark Reichs-

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens des Gläubigers, als auch Seitens der Stadt unkündbare Anleihescheine in einem Gesamt-Nennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 193000 Mk. aufstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers, noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine bis zum Höchstbetrage von 193000 Mark, in Buchstaben: „Einhundert drei und neunzig Tausend Mark“ durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldsscheine jeder dieser Gattungen nach dem an-

Ausgegeben in Marienwerder den 11. September 1884.

währung, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 193000 Mfl. erfolgt vom Jahre 1885 ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans vom 5. Mai 1884 aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Einem vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeirägen gebildet wird. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verändern. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die jährlichen Tilgungsräte werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Los bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1885 ab im Monat März jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Oktober.

Die ausgelosten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermin in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen und in je einem in Köniz und in Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrat mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinscheine und die ausgelosten Anleihescheine. Bis zu dem Tage, wo solcher Gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober von heute an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze verzinst. Der Zinsenlauf der ausgelosten Anleihescheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscheine bzw. dieses Anleihescheines in Köniz bei der Stadt-Kommunalkasse und in Berlin und Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjährten zu Gunsten der Stadt Köniz.

Das Ausgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — Reichsgesetzblatt Seite 83 — bzw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung anmeldet und den staltgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleiheschein sind zehn halbjährliche Zinscheine bis zum Schlusse des auszugeben; die ferneren Zinscheine werden für fünfjährige Zeitschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Auskündigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Köniz mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Köniz, den . . ten 188 .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines Magistrats-Mitgliedes unter Beifügung ihrer Amtsitel.)

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Z i n s s c h e i n

. Reihe

zum Anleiheschein der Stadt Köniz.

Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark
Reichswährung zu vier vom Hundert Zinsen über
. Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten bis . . ten mit (in Buchstaben) Mark . . Pfennig bei

der Stadt-Kommunalkasse zu Konitz und bei den öffentlich bekannt zu machenden Einlöstestellen in Berlin und Danzig.

Konitz, den . . . ten 188 .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldenentlastungskommission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden.

Prov. Westpreußen. Neg.-Bez. Marienwerder.

A n w e i s u n g

zum Anleihechein der Stadt Konitz.

Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihechein die . . . teile von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom . . . ten 18 . . bis . . ten 18 . . bei der Stadt-Kommunalkasse zu Konitz oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihecheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

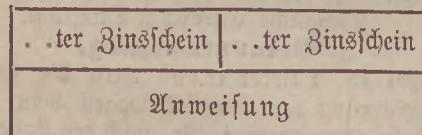
Konitz, den . . ten 188 .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistrats-Diregenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.



Vorankündigungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

I) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizei-Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite Ausl. Druck von Samisch u. Goldmann, 190 William Str. N. Y. 1884.“

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. August 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Überschrift: „Zum Gedächtniß an den tapferen, opfermuthigen, treuen Genossen Hermann Stellmacher. Die Gruppe New-York der Internationalen Arbeiter-Association an die Proletarier aller Länder“ und der Unterschrift: „Die Exekutive“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 22. August 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Friedheim.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Monat Mai dieses Jahres im ersten Jahrgang erschienene erste Heft der Monatsschrift:

„Walka Klas. Organ międzynarodowej socjalno rewolucyjnej Partyi. Wychodzi razna miesiąc. Genewa, w drukarni „Przedświtu“ (imprimerie de l'aurore) Rue Berger.“

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bünnenberg.

4) Das in der Nacht vom 23. auf 24. August d. J. in mehreren Gemeinden des Regierungsbezirks verbreitete Flugblatt:

„Wie und wen wählen wir bei der nächsten Reichstagswahl? Offener Brief eines Kleinbauern an seine Standesgenossen“, gedruckt in der Genossenschaftsdruckerei Höttingen-Zürich, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Speyer, den 26. August 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Vertretung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Graf Fugger,

Königlicher Regierungs-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5) Bekanntmachung.
Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Egypten.
Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach

welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. September 1884 Egypten hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 28. August 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

6) Bekanntmachung.

Zugehörigkeit von Patagonien zum Weltpostverein. Patagonien, Feuerland, die Staateninsel, sowie die übrigen an der Südspitze Amerikas befindlichen Inseln mit den Postämtern in Punta Arenas, Chubut, Puerto Deseado und Santo Cruz sind dem Weltpostverein einverleibt. Es kommen mithin von jetzt ab für Briefsendungen nach und aus den oben bezeichneten Gegenden die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfg. für frankirte Briefe, 40 Pfg. für unfrankirte Briefe, 10 Pfg. für einfache Postkarten, 20 Pfg. für Postkarten mit Antwort, 5 Pfg. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfg. für Geschäftspapiere und 10 Pfg. für Waarenproben.

Berlin W., den 29. August 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Das General-Kommando ist in neuerer Zeit Seitens verschiedener Gemeinde-Kirchenvorstände um Angabe der Namen der aus den betreffenden Kirchspielen gefallenen oder verstorbenen Krieger, zum Zweck der Aufstellung von kirchlichen Gedenktafeln, gebeten worden.

Da derartige Requisitionen voraussichtlich noch mehrfach zu erwarten sind, dem General-Kommando jedoch in jedem einzelnen Falle umständliche Korrespondenzen mit den unterstellten Truppentheilen verursacht haben, so wäre es diesseits wünschenswerth, wenn qu. Gesuche nicht einzeln, sondern zu einem bestimmten Termin hier eingingen.

Im Hinblick hierauf gestatte ich mir an Euer Hochwohlgeboren die sehr ergebene Bitte zu richten, in geeignet erscheinender Weise an die Kirchenväthe rc. die noch eine Aufstellung vorbereiter Gedenktafeln beabsichtigen, sehr gefälligst eine Aufforderung ergehen zu lassen, derartige Anträge — unter Angabe der zu dem Kirchspiel gehörigen Ortschaften — bis zum **1. Januar** fut. hierher zu richten.

Königsberg, den 3. August 1884.

Der kommandirende General.
(gez.) von Gottberg.

An den Königlichen Ober-Präsidenten' der Provinz Westpreußen Herrn von Ernsthausen Hochwohlgeboren zu Danzig.

Abschrift hiervon übersende ich der Königlichen Regierung zur geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst.

Danzig, den 13. August 1884.

Der Ober-Präsident.

(gez.) von Ernsthausen.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehenden Erlass bringen wir hiermit zur Kenntniß der evangelischen Gemeindkirchenräthe und katholischen Kirchenvorstände mit der Aufforderung, danach zu verfahren.

Marienwerder, den 28. August 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Privatlehrer Hermann Warkus in Hindenstein ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 22. August 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Clara Giesbrecht zu Schloppe ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 28. August 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

In Stolzenfelde im Kreise Schlochau wird am 3. d. Ms. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 1. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

11) Bekanntmachung.

Mit dem 1. November 1884 scheidet die Station Biehhof bei Gesundbrunnen der Berliner Ringbahn aus dem diesseitigen Lokalverkehr aus.

Bromberg, den 29. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Bekanntmachung.

Vom 15. Oktober cr. ab wird die Gebühr für die Überführung der Eisenbahnwagen vom diesseitigen Bahnhof in Königsberg i. Pr. nach den Lastadiegleisen der Ostpreußischen Südbahn von 5 auf 5,50 Mk. pro Wagen erhöht.

Bromberg, den 30. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 2. bis 12. Oktober d. J. in München stattfindenden Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-

Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluss der Ausstellung statthält.

Bromberg, den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1884/85 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der an gehenden Zahnärzte vom

13. bis incl. 18. Oktober ex., von

4 bis 5 Uhr Nachmittags

im Universitäts-Gebäude statt und nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 4. November incl. erfolgen. Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett.

Königsberg, den 1. September 1884.

Königlicher akademischer Senat.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hermann Petrafowski, Händler, geboren am 22. Mai 1864 zu Radomsl, Russisch-Polen, ebendaselbst ortangehörig, wohnhaft zuletzt in Thorn, wegen versuchten Diebstahls im Rücksaffe und Führung eines falschen Namens ($1\frac{1}{2}$ Jahr Buchthaus laut Erkenntnis vom 6. März 1883), von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 5. August d. J.
2. Marcell Ostrowski, Arbeiter, geb. am 13. November 1855 zu Zbojno, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ebendaselbst ortangehörig, wohnhaft zuletzt in Schönwalde, Kreis Thorn, wegen zwei einfacher und eines schweren Diebstahls ($1\frac{1}{2}$ Jahr Buchthaus laut Erkenntnis vom 1. Dezember 1882), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 12. Juli d. J.
3. Peter Dziuk, Bergmann, geboren am 24. Mai 1849 zu Winowno, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortangehörig, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O./S., wegen zwei schwerer Diebstähle ($1\frac{1}{2}$ Jahr Buchthaus laut Erkenntnis vom 3. Februar 1883), vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Josef Walzel, Handschuhmacher, geb. am 27. November 1857 zu Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortangehörig, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 5. August d. J.
5. Maria Josef Lang, pensionirter Bergmann, geb. am 19. Juli 1840 in Kirchrath, Provinz Limburg, Niederlande, ortangehörig in Speckholzer-

heide, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Aachen, vom 14. Juli d. J.

6. Georg Herold, Mezger, geb. am 5. August 1867 zu Wallhof, ortsangehörig zu Graslich, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Angabe eines falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, vom 1. Juli d. J.
7. Josef Stuna, Tagelöhner, 44 Jahre alt, geboren zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Auborska, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 23. Juli d. J.
8. Andreas Rauter, Maurergeselle, geb. am 5. November 1853 zu Burgfried, Bezirk Salzburg, Österreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Beleidigung, Landstreichens und Ruhestörung, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 26. Juli d. J.
9. Josef Bentsch, Bäckergeselle, geb. am 30. Dezember 1863 zu Gillowey, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Wartenberg, Bezirk Niemes, ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rücksaffe, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 16. Juli d. J.
10. Johann Köhler, Dienstknecht, geb. am 23. März 1865 zu Wernerstreuth, Bezirk Aich, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 18. Juli d. J.
11. Emil Bollenmeider, Fabrikarbeiter, geboren am 20. November 1851 zu Neugst, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Juli d. J.
12. Josef Mylor, Gymnastiker, 13 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Brüssel, Belgien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.
13. Johann Müller, Tagner, geb. am 5. Januar 1815 zu Naon sur Plaine, Département des Vosges, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.

16) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben unter dem 15. v. M. dem Landrathe Grabs von Haugsdorf zu Neumarkt die Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Dezember d. J. zu ertheilen geruht.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Ribenz ist dem Kreisschulinspektor Dewisheit in Kulm bis auf Weiteres übertragen worden.

Die durch die Dienstentlassung des Obersförsters Ambronn erledigte Obersförsterstelle zu Rittel ist dem Königl. Obersförster Schall vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Bredenberg erledigte Försterstelle zu Barosle in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist vom 1. Oktober 1884 ab dem Förster Scholz, bisher in der Oberförsterei Lindenbusch, definitiv übertragen.

Personal-Beränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1884.

I. Ernannt: 1) Die Rechtskandidaten Theodor Warschauer, Felix Czolbe, Bernhard Klein, Fritz Neumann, Julius Wolfradt, Robert Cöller und Max Preibisch zu Referendarien. Dieselben sind den Amtsgerichten in Briefen beziehungsweise Dt. Eylau, Culmsee, Hammerstein, Zempelburg, Briesen und Tuchel zur Beschäftigung überwiesen,

2) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Leopold Komischke aus Thorn zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Pr. Stargardt.

II. Verliehen: 1) dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Bindler in Konitz der Rothe Adlerorden IV. Kl. mit der Zahl 50.

III. Uebernommen: Der Referendarius Baucke in Konitz aus dem hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk in den zu Königsberg Opr.

IV. Pensionirt: Die Gefangenaufseher Hellwig beim Amtsgerichte in Rosenberg und Mahlko beim Amtsgerichte in Flakow auf ihren Antrag.

Dem Postsekretär Bischoff in Insterburg ist die Verwaltung einer Ober-Postsekretär-Stelle in Thorn übertragen worden.

Der Ober-Telegraphen-Assistent Schulze in Thorn tritt in den Ruhestand.

Dem Forstauffseher und Forstpolizeisergeanten Berß hier selbst ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Scholz erledigte Stelle zu Reihergrund in der Oberförsterei Lindenbusch vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kl. Tarpen wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Chrosle wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofswerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Thomasdorf wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofswerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szczepanken, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Bischofswerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grünhagen wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande zu Grünhagen, zu Händen des Königlichen Kreisschulinspektors Herrn Dr. Bint in Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lüben, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Lüben zu melden.

Die Fähigkeit, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 37.)